

AGB / Reisebedingungen Topheads Skate Camps

Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und Regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns.

01. Abschluss des Reisevertrages

1. Die Anmeldung muss über unser Buchungsformular erfolgen.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Anerkennung der hier im Auszug abgedruckten Reisebedingungen.
3. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, sofern sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
5. Der Anmeldende trägt auch für alle unter seinem Namen aufgeführten und angemeldeten Teilnehmer die Verantwortung der Vertragspflicht.
6. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Teilnehmer erhalten eine Bestätigung per Email. Ein Anspruch kann von einer mündlich gegebenen vorab Bestätigung nicht hergeleitet werden.

02. Bezahlung

Der Reisepreis ist spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 7 Tage vor Abreise) wird nur Barzahlung oder Lastschriftverfahren des vollen Reisepreises akzeptiert. Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Inhaber: Martin Gregor

IBAN: DE48 1001 0010 0097 1771 01

BIC: PBNKDEFF

Betreff: Name des Teilnehmers, Datum des Camps

03. Leistungen

Im Reisepreis sind die im Internet angehenden Leistungen erhalten. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Abweichungen der einzelnen Reiseleistungen durch den Veranstalter bleiben vorbehalten, sofern diese nach Vertragsabschluss notwendig wurden und diese den Gesamtdurchschnitt der Reise nicht erheblich beeinträchtigen.

04. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

1. Vor Antritt der Reise kann der Reisetilnehmer eine Ersatzperson stellen, welche den Reiseanforderungen entspricht oder auch auf einen anderen Reisetrip umbuchen. Hier entsteht eine Gebühr in Höhe von 25 €. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnliche ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der

- Reiseleistungen zu berücksichtigen.
3. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

05. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

1. Ohne Einhaltung einer Frist:
Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
2. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:
3. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Programmausschreibung), wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

06. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch Sie den Vertrag gemäß §§ 651j BGB kündigen.

07. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für gewissenhafte Reisevorbereitungen, sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und Betreuer, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung. Der Veranstalter haftet nicht für Unglücksfälle, eventuelle Verkehrsbehinderungen, Verspätungen, Busfahrruhe und den damit verbundenen Terminverschiebungen, sowie für etwaige Folgekosten, die dem Teilnehmer daraus entstehen könnten. Werden die Leistungen nicht vertragsmäßig erbracht, besteht nur dann ein Gewährleistungsanspruch der Abhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung und des Schadenersatzes, wenn nicht unterlassen wird, einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen. Tritt ein Reisemangel auf, muss den Teamern/ dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt werden. Mängelanzeigen nehmen das Team / der Veranstalter schriftlich entgegen. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Reiseende beim Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Diese verjähren sechs Monate nach Reiseende.

08. Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Reiseveranstalters für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt werden. Oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Reiseveranstalters aufgrund Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Reisenden. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, etc) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdzeichnung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. **Beschränkung der Haftung:** Die vertragliche Haftung ist gemäß dem Reisevertragsgesetz (651 a-k BGB) auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

09. Mitwirkungspflicht

1. Der Reisende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
2. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Dies ist beauftragt, für Abhilfen zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. b) Ansprüche des Reisenden nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende Hemmung ein.

11. Versicherungen

Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über uns abzuschließen wie beispielsweise eine Reiserücktrittsversicherung und das Reiseschutzpaket.

12. Insolvenzschutz

Wir haben für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass Ihnen, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, der gezahlte Reisepreis und insoweit notwendige Aufwendungen für eine vertragliche vereinbarte Rückreise erstattet wird. Sie haben in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen unsere Versicherung.

13. Gerichtsstand

1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

14. Veranstalter

Martin Gregor
Weserstraße 29
10247 Berlin

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Einzelheiten des Reiseprospektes entsprechen dem Stand der Drucklegung, ein Irrtum wird vorbehalten. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Sitz des Reiseveranstalters.

17. Videomaterial

Der Reisende kann in Foto- und Videomaterial vorkommen, dieses wird ausschließlich für Topheads verwendet. Es wird nicht an Dritte gegeben.